

Bundesgesetzblatt

681

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1961	Nr. 39
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 61	Neufassung des Spielkartensteuergesetzes	681
3. 6. 61	Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz (SpielkStDB)	685
8. 6. 61	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)	688

Bekanntmachung der Neufassung des Spielkartensteuergesetzes

Vom 3. Juni 1961

Auf Grund des Artikels 3 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird nachstehend der Wortlaut des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 3. Juni 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Spielkartensteuergesetz

in der Fassung vom 3. Juni 1961

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Spielkarten, die im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Spielkartensteuer). Die Spielkartensteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der der Spielkartensteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

Steuersätze

§ 2

(1) Die Spielkartensteuer beträgt für jedes Kartenspiel

- a) mit Blättern aus Papier, wenn die einzelnen Blätter bestehen
 - aus weniger als drei Lagen .. 0,30 DM,
 - aus drei oder mehr Lagen ... 0,50 DM,
- b) mit Blättern aus anderen Stoffen als Papier 1,50 DM.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte zu ermäßigen und für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte zu erhöhen.

Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die gewerbsmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielkarten als Herstellung zu erklären.

§ 4

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat die Spielkarten, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 5

Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 6

(1) Bei der Einfuhr von Spielkarten gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

Steuerbefreiung

§ 7

Spielkarten dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unversteuert ausgeführt und zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Spielkarten erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 9

(1) Betriebe, die Spielkarten herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, außerdem Gastwirte, Kasinos und ähnliche Vereinigungen haben ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweis, daß sie die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (§ 11) aufweisen, den Beamten des Aufsiehtsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, weiteren Steueraufsichtsmaßnahmen zu unterwerfen.

(3) Wer aus dem Ausland Spielkarten empfängt, die nicht die vorschriftsmäßige Kennzeichnung aufweisen, hat dies binnen drei Tagen der Zollstelle anzuzeigen.

§ 10

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Verpackung und Kennzeichnung der Spielkarten

§ 11

Spielkarten dürfen nur verpackt als vollständige Spiele aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, aus dem Ausland eingeführt und im Inland umgesetzt werden. Auf den für den Inlandsumsatz bestimmten Packungen sind Name und Wohnort oder ein Kennzeichen des Herstellers anzubringen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Durchsuchungen

§ 12

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Spielkartensteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Lieferungsverträge

§ 13

Bei Steuererhöhungen ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung erhöhten Preis zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Durchführung

§ 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuerten Spielkarten zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5) und die Einfuhr (§ 6) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 9 und 10) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen,
4. das Nähere über die Verpackung und die Kennzeichnung der Spielkarten (§ 11) zu bestimmen.

Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz (SpielkStDB)

Vom 3. Juni 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, der §§ 7, 8, 9 Abs. 2 und des § 14 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiernit verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1

Steuergegenstand

(1) Spielkarten im Sinne des Gesetzes sind Kartenblätter, mit denen ein Kartenspiel gespielt werden kann.

- (2) Spielkarten im Sinne des Gesetzes sind nicht
1. Karten mit einer Breite bis zu 27 mm und einer Länge bis zu 35 mm,
 2. Karten, mit denen nur Spiele gespielt werden können, die zur Unterhaltung von Kindern dienen sollen (Kinderspielkarten),
 3. altertümliche Originalspielkarten für Sammlungen.

§ 2

Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Gebrauch von unversteuerten Spielkarten verboten. Dies gilt nicht, soweit Spielkarten dort als Schiffsbedarf unverzollt gebraucht werden dürfen.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 3

Steuersätze

(1) Die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzten Steuersätze werden für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte erhöht.

(2) Sind in Kartenspielen sämtliche Blätter mehrfach vorhanden, so daß aus ihnen mehrere Einzelspiele zusammengestellt werden können, so ergibt sich die Steuer aus der Zahl der zusammenstellbaren Einzelspiele.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen Spielkarten hergestellt, bearbeitet oder gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Spielkarten bearbeitet oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazu gehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

(4) Ein Betrieb, in dem Spielkarten nur verpackt werden, ist nicht Herstellungsbetrieb.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 5

Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet die Spielkarten, die zu versteuern sind, der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 6

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Spielkarten, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind, wenn sie nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehören, vorzuführen und schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 7

Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet.

(2) Sollen Spielkarten aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der Zollstelle einen Spielkartenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung der Spielkarten und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechende Anwendung. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle oder Grenzkontrollstelle erledigt werden. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Der Hersteller hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr unterbleibt oder die Spielkarten nicht fristgemäß wiedergestellt werden. Das gilt nicht, wenn die Spielkarten innerhalb der Gestellungsfrist untergehen.

(5) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Spielkarten ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen.

§ 8

**Erleichterungen bei der Ausfuhr
durch die Post oder Eisenbahn**

Das Hauptzollamt kann auf Antrag genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Spielkarten durch die Post oder die Eisenbahn von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt die Spielkarten vor ihrer Entfernung aus dem Ausgangslager in ein „Post- und Eisenbahnausgangsbuch“ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die Nummer des Post- und Eisenbahnausgangsbuchs und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken sind. Die Begleitpapiere tragen denselben Aufdruck und Vermerk. Für das Post- und Eisenbahnausgangsbuch und für den Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.
2. Die Dienststellen der Post und Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke unter Beidrückung ihres Dienststempels in dem Post- und Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.

§ 9

Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung unversteuerter Spielkarten von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung der Spielkarten aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Spielkarten unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in der Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 17 Abs. 2) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu seiner Buchführung aufzubewahren.

(2) Das Hauptzollamt des Versenders kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(3) Der Versender hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Spielkarten nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Spielkarten an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben werden oder auf dem Weg zum Empfänger untergehen.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Spielkarten nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

§ 10

**Verbringen in einen Herstellungsbetrieb
nach Einfuhr**

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Spielkarten dürfen auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an die Abfertigung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Abfertigung der Spielkarten zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über die zu versendenden Spielkarten eine Versendungsanmeldung zu übergeben.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Der Empfänger hat die Spielkarten in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 17 Abs. 2) anzuschreiben.

(5) Die Steuerschuld, die mit der Abfertigung der Spielkarten zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Spielkarten zur weiteren Bearbeitung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 11

Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat die in den Betrieb zurückgenommenen Spielkarten auf das Ausgangslager (§ 16) zu verbringen und spätestens am folgenden Werktag in das Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1) einzutragen. Die Belege zu der Eintragung (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit den Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch die Gesamtmengen der im Laufe eines Monats zurückgenommenen Spielkarten darzustellen. Die Schlußsummen sind in die Steueranmeldung zu übertragen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 12

Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer Spielkarten herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume (unter besonderer Bezeichnung der Arbeitsräume der Druckerei) und der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse,
2. eine Bezeichnung der Räume, in denen Spielkarten verpackt und versandfertig gemacht werden,
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter Angabe der zu verwendenden Stoffe und der herzustellenden Fertigerzeugnisse.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung ist dem Hersteller zurückzugeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

§ 13

Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 12 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 14

Anzeige der Eröffnung und Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher;
2. die Einstellung des Betriebs innerhalb 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 15

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den Verbleib der Spielkarten verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 16

Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten Spielkarten am Tage der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Dieses ist durch eine

mit entsprechender Aufschrift versehene Tafel kenntlich zu machen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Spielkarten übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

§ 17

Ausgangslagerbuch

Anordnung besonderer Anschreibungen

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang der Spielkarten im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibung in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats zulassen.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß außerdem besondere Anschreibungen geführt werden, welche die in dem Betrieb hergestellten Zwischen- und Fertigerzeugnisse ergeben.

§ 18

Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

§ 19

Vernichtung und Untergang von Spielkarten im Ausgangslager

(1) Sollen Spielkarten während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung der Spielkarten ist amtlich zu beaufsichtigen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(2) Gehen Spielkarten auf dem Ausgangslager zugrunde, so hat der Hersteller dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Be-

trieb hergestellten Spielkarten gegen Empfangsbcheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

§ 21

Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zum Bilanzstichtag den im Betrieb vorhandenen Bestand an Spielkarten aufzunehmen und mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) In dem Herstellungsbetrieb können auch amtliche Bestandsaufnahmen vorgenommen werden. Der Hersteller hat hierfür eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes dies verlangt. Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter hinzuzuziehen.

(3) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 22

Einzelhandel durch Hersteller

(1) Wer neben der Herstellung Spielkarten im Einzelhandel absetzen will, hat dies unter Beschreibung der Räume für den Einzelhandel der Zollstelle anzuzeigen.

(2) Der Einzelhandel von Spielkarten ist Herstellern nur in einem besonderen, von den Herstellungsräumen und dem Ausgangslager getrennten Raum gestattet. Im Verkaufsraum dürfen weder unversteuerte Spielkarten noch Einrichtungen oder Werkzeuge zu ihrer Herstellung vorhanden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Versand von einzelnen Kartenspielen als Probe.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 23

Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen seines Einverständnisses mit zu unterschreiben.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 24

Verpackung und Kennzeichnung der Spielkarten

(1) Spielkarten, die in einem Herstellungsbetrieb auf das Ausgangslager verbracht oder nach Einfuhr zum freien Verkehr abgefertigt werden, müssen mit einer Umhüllung versehen sein, die alle zu einem Spiel gehörigen Kartenblätter zusammenhält. Auf der unmittelbaren Umhüllung und auf einem Blatt jedes Spiels müssen Name und Sitz oder ein Kennzeichen des Herstellungsbetriebs angebracht sein. Kartenblatt und Kennzeichen sind der Zollstelle anzuzeigen.

(2) § 11 des Gesetzes und Absatz 1 gelten nicht

1. für Spielkarten, die ausgeführt oder zur weiteren Bearbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden;
2. für einzelne Kartenblätter, die als Muster dienen;
3. für Ausschußblätter, wenn sie nach näherer Anordnung des Hauptzollamts zur Verwendung in Kartenspielen unbrauchbar gemacht werden;
4. wenn nicht mehr als zwei Kartenspiele durch denselben Einbringer im Reiseverkehr oder im Postzollverkehr gleichzeitig eingeführt werden.

§ 25

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Spielkartensteuergesetzes vom 29. August 1939 (Reichsministerialblatt S. 1397) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1961

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)**

Vom 8. Juni 1961

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Erhebung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. August 1961 bis zum 31. Januar 1962 ausgesetzt.

(2) In die Zeit vom 1. August 1961 bis zum 31. Januar 1962 fallende Wehrdiensttage sind bei der

Pauschalberechnung nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1252) nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank